

Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit \* M7, 3 \* 68161 Mannheim

M7, 3 (Alte Reichsbank)  
68161 Mannheim

An alle,  
die sich für die rechtlich klare Abgrenzung  
zwischen Werkvertrag und Zeitarbeit einsetzen

Tel. +49 621 391 8010-0  
Fax +49 621 391 8010-20  
info@werkvertrag-zeitarbeit.de  
www.werkvertrag-zeitarbeit.de

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
AWZ A.21.02, jlp  
(bitte immer angeben)

Datum  
03.08.2016

### Zur vorzusehenden Formulierung von § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund des Regierungsentwurfs zur Modifizierung von Zeitarbeit und Werkvertragsrecht vom 01.06.2016 lautet der Vorschlag für eine Formulierung von § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG:

***Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung überlassen, wenn sie in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen.***

Diese Regelung ist nicht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag, denn sie ist im Widerspruch zur gegenwärtigen Rechtsprechung, die allein für die Definition von Arbeitnehmerüberlassung Basis sein soll. Die Rechtsprechung verlangt seit Jahrzehnten eine volle Eingliederung der Arbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers und dessen alleiniges Weisungsrecht. Die richtige Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG muss also lauten:

***Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung überlassen, wenn sie voll in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und allein seinen Weisungen unterliegen.***

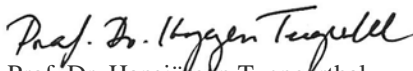
Nur diese Regelung entspricht der ständigen Rechtsprechung des BAG und damit dem Koalitionsvertrag. Sollten die Begriffe „voll“ und „allein“, wie es gegenwärtig geplant ist, entfallen, bedeutet das eine maßgebliche Benachteiligung der werkvertraglichen Abwicklung zu Lasten ordnungsgemäß vereinbarter und durchgeführter Werkverträge.

Wir bitten nachdrücklich darum, sich für die hier vorgeschlagene Formulierung von § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG einzusetzen. Unsere ausführliche Begründung befindet sich auf unserer Webseite [www.werkvertrag-zeitarbeit.de](http://www.werkvertrag-zeitarbeit.de). Wir sind auch gerne bereit, sie Ihnen auf Anfrage per Post zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Arbeitsgemeinschaft Werkverträge und Zeitarbeit



Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal  
Rechtsanwalt  
Vorsitzender